



MUNIZIPALGEMEINDE BISTER

Kanton Wallis

BESCHLUSS

betreffend Unterschriftsberechtigung und Vertretung

Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2026

Der Gemeinderat der Munizipalgemeinde Bister,

bestehend aus:

- Kevin Bortis, Präsident
- Philipp Julier, Vizepräsident
- Marco Heinen, Gemeinderat

gestützt auf:

– Art. 97 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (SGS 175.1);
in Erwägung:

- dass Art. 97 Abs. 1 GemG vorsieht, dass amtliche Urkunden der öffentlichrechtlichen Gemeinwesen mit den Unterschriften ihres Präsidenten und ihres Sekretärs oder ihrer bezeichneten Vertreter versehen sein müssen;
- dass die Gemeinde Bister als Kleinstgemeinde über einen Gemeinderat mit drei Mitgliedern verfügt ohne getrennte Verwaltung;
- dass es zweckmässig ist, die Unterschriftsberechtigung und Vertretung klar zu regeln;

beschliesst:

Art. 1 – Gemeindeschreiber

Der Gemeindepräsident Kevin Bortis übernimmt die Funktion des Gemeindeschreibers.

Art. 2 – Bezeichneter Vertreter

Gemeinderat Marco Heinen wird gemäss Art. 97 Abs. 1 GemG als bezeichneter Vertreter für die Unterzeichnung amtlicher Urkunden bestimmt.

Art. 3 – Unterschriftsberechtigung

¹ Folgende Mitglieder des Gemeinderats sind für die Unterzeichnung von Verträgen und amtlichen Urkunden unterschriftsberechtigt:

- a) Kevin Bortis, Präsident
- b) Philipp Julier, Vizepräsident
- c) Marco Heinen, Gemeinderat

² Verträge und rechtsverbindliche Urkunden bedürfen der Kollektivunterschrift zu zweien.



Art. 4 – Zeichnungsordnung

- 1 In der Regel werden Verträge vom Gemeindepräsidenten Kevin Bortis und vom bezeichneten Vertreter Marco Heinen unterzeichnet.
- 2 Bei Verhinderung kann jedes unterschriftsberechtigte Mitglied des Gemeinderats als Mitunterzeichner auftreten.

Art. 5 – Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1.1.2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Bister, den 28. Januar 2025

GEMEINDERAT BISTER

Präsident



Kevin Bortis

Vizepräsident

Philipp Julier

Gemeinderat

Marco Heinen

Gesetzliche Grundlage:

Art. 97 GemG (SGS 175.1): «Die amtlichen Urkunden der öffentlichrechtlichen Gemeinwesen müssen mit den Unterschriften ihres Präsidenten und ihres Sekretärs oder ihrer bezeichneten Vertreter versehen sein.»